
Herausgeber: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Büro Schadenverhütung
Verlag: © VdS Schadenverhütung

VdS-Richtlinien für Umweltschutz

Umgang mit kalten Brandstellen

Muster für ein Informationsblatt der Feuerwehren an brandgeschädigte Haushalte

VdS 2217 : 1998-12 (01)

aufgestellt in Zusammenarbeit mit der **vfdb**
Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.

Diese Richtlinien wurden in Zusammenarbeit mit dem Referat 10 - Umweltschutz -
des Technisch Wissenschaftlichen Beirates der Vereinigung zur Förderung des
Deutschen Brandschutzes e.V. *vfdb* erarbeitet.
vfdb-interne Bezeichnung: Richtlinie 10/06

1 Hinweise für die Anwendung des Informationsblattes

Das gestiegene Umweltbewußtsein in der Öffentlichkeit hat ebenso wie verschärfte gesetzliche Forderungen dazu geführt, daß zunehmend selbst kleinere Wohnungsbrände als Umweltschäden angesehen und dementsprechend aufwendige Sanierungen gefordert werden. Hier sind sachliche Aufklärung über die tatsächlich vorliegende Gefährdung sowie abgestimmte Konzepte zum Umgang mit kalten Brandstellen dringend erforderlich.

Nach Ablöschen des Schadenfeuers und mit Abkühlung der Brandstelle werden die im Rauchgas vorhandenen organischen Schadstoffe zunehmend an Ruß gebunden. Gerade diese stabile Bindung an Ruß verhindert, daß die beim Brand gebildeten organischen Schadstoffe für den menschlichen Organismus z.B. über die Haut oder Atemwege verfügbar sind und ihn schädigen können. Trotz der Anwesenheit von giftigen Stoffen besteht also an erkalteten Brandstellen kein erhöhtes Gefahrenpotential. Diese Brandschadenerfahrung der vergangenen Jahre wurde durch die Ausführungen des Bundesgesundheitsamtes¹ bestätigt, nachdem die Bioverfügbarkeit rußadsorbierter Schadstoffe gering ist.

Bei Bränden im Haus- und Wohnbereich ist in der Regel nicht damit zu rechnen, daß erhöhte Schadstoffbelastungen vorliegen, sofern keine größeren Mengen von PVC verbrannt bzw. verschwelt sind. Die Reinigungs- und Sanierungstätigkeiten können deshalb auch vom Brandgeschädigten selbst vorgenommen werden. Dabei empfiehlt sich jedoch die Einhaltung von Schutzmaßnahmen, um zu verhindern, daß z.B. aufgewirbelte Stäube eingeatmet oder die Hautoberfläche großflächig beschmutzt wird.

Eine entsprechende Orientierungshilfe für brandgeschädigte Hausbewohner sollte als Informationsblatt von den Feuerwehren bereitgehalten und bei Bedarf an den betroffenen Bürger ausgehändigt werden. Das vorliegende Muster für ein solches einheitliches Informationsblatt der Feuerwehren wurde vom Büro Schadenverhütung, Köln, im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in Zusammenarbeit mit der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) unter Berücksichtigung der vfdb-Richtlinie 10/03 „Schadstoffe bei Bränden“ (vfdb-Zeitschrift 3/97, S. 102 ff.) sowie der „Richtlinien zur Brandschadensanierung“ ([VdS 2357](#))² erstellt und gemeinsam zur Anwendung empfohlen.

Das Informationsblatt kann individuell gestaltet werden, indem kommunale Ansprechpartner und wichtige regionale Bezugsadressen genannt werden. Dagegen sollte der zugrundeliegende Text inhaltlich nicht verändert werden.

¹ Empfehlungen zur Reinigung von Gebäuden nach Bränden, Bundesgesundheitsamt 1990
W. Rotard, Umweltbundesamt, Gefahrstoffe nach Bränden - Sanierungsleitwerte; Vortragsmanuskript, abgedruckt im Tagungsband der VdS-Fachtagung „Sanierung von Brandschäden“, Oktober 1996

² zu beziehen über VdS Schadenverhütung Verlag, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln

2 Muster für ein Informationsblatt der Feuerwehren

Liebe Mitbürgerin, lieber Mitbürger,

ein Brand in Ihrer Wohnung/Ihrem Haus konnte gelöscht werden. Zurückgeblieben sind Brandrückstände, wie angebrannte oder verkokte Einrichtungsgegenstände, Teppiche, Tapeten, Geräte, Elektrokabel und evtl. Bauschutt, die rußverschmutzt sind.

Mit dieser Empfehlung wollen wir Ihnen eine Orientierungshilfe für den Umgang mit der erkalteten Brandstelle geben. Es werden Maßnahmen für die Brandschadensanierung aufgezeigt und auf die Grundzüge einer sachgerechten Aufräumung und Entschuttung der Schadenstelle hingewiesen.

Nutzen Sie auf jeden Fall die Erfahrung und Hilfe Ihres Wohngebäude- bzw. Hausratversicherers und melden Sie diesem unmittelbar den eingetretenen Schaden. Bitte denken Sie daran, alle weiteren Maßnahmen mit Ihrer Hausverwaltung bzw. Ihrem Vermieter und dem Versicherer abzustimmen, um mögliche Nachteile bei der Schadenregulierung zu vermeiden.

Gefährdungseinschätzung

Nach Ablöschen des Schadenfeuers und Abkühlung des Brandgutes hat sich ein Teil der Verbrennungsprodukte als Ruß- bzw. Rauchniederschlag in Ihren Räumen und auf deren Einrichtung verteilt. Ruß und angebrannte oder verkokte Materialien (Brandrückstände) können giftige und reizende Stoffe enthalten. Deren Zusammensetzung und jeweilige Konzentration ist abhängig von der Art und Menge des verbrannten Gutes, vom Brandverlauf und von der Abführung der Rauchgase.

Auch wenn Schadstoffe gebildet wurden, bedeutet dies noch keine unmittelbare Gefährdung. Im Brandfall gebildete Schadstoffe sind in der Regel so stark an Ruß gebunden, daß eine Aufnahme über die Haut bei einer möglichen Beschmutzung kaum erfolgen kann.

Die Erfahrungen aus vielen Brandschäden haben gezeigt, daß brandbedingte Schadstoffe nur dort nachweisbar waren, wo auch optisch deutlich wahrnehmbare Brandverschmutzungen vorlagen. Mit der Entfernung der brandbedingten Verschmutzung sind in der Regel auch die Schadstoffe beseitigt.

Bis zur endgültigen Sanierung wird in der Regel ein mehr oder weniger intensiver Brandgeruch auftreten. Eine gesundheitliche Gefährdung ist hierdurch normalerweise nicht zu erwarten. Dennoch sollten Sie - schon um sich vor ausdünstenden reizenden Stoffen zu schützen - die folgenden Hinweise beachten.

Erstmaßnahmen

Betreten Sie die Brandstelle frühestens eine Stunde nach Ablöschen des Feuers und nach ausreichender Durchlüftung. Sorgen Sie dafür, daß keine Brandverschmutzungen in nicht vom Brand betroffene Bereiche verschleppt werden können. Decken Sie zu diesem Zweck rußbedeckte Flächen im Gehwegbereich mit Folien ab und legen Sie im Übergangsbereich vor die nichtbetroffenen Bereiche nasse Tücher zum Schuheabtreten aus.

Bei Vorhandensein von Klima- bzw. Lüftungsanlagen sollten diese nach einem Brand erst dann wieder in Betrieb gehen, wenn sie von einem Fachmann überprüft und ggf. gereinigt worden sind.

Reinigung und Sanierung

Reinigungsarbeiten in Wohnbereichen, bei denen nur relativ kleine Mengen verbrannt sind (z.B. Papierkorbbrand, Kochstellenbrand, Brand eines Kerzengestektes oder sonstige Brände mit geringfügiger Brandverschmutzung), können ohne Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen mit haushaltsüblichen Mitteln (Gummihandschuhe, Haushaltsreiniger) durchgeführt werden.

Darüber hinausgehende Reinigungs- und Sanierungstätigkeiten können unter Einhaltung der nachstehend empfohlenen Schutzmaßnahmen von Fachfirmen, aber auch vom Brandgeschädigten selbst vorgenommen werden. Wie bei den Erstmaßnahmen ist auch hier darauf zu achten, daß keine Brandverschmutzungen aus Brandrückständen in nicht vom Brand betroffene Bereiche verschleppt werden und kein Staub aufgewirbelt wird.

Die nachfolgend aufgeführten Schutzvorkehrungen sind von Fachfirmen einzuhalten, sollten aber auch von Brandgeschädigten, die selbst die Reinigungs- und Sanierungsarbeiten durchführen wollen, zu ihrem eigenen Schutz beachtet werden:

- Einmal-Anzüge mit Kapuze aus verstärktem Papiervlies oder Kunststoff
- für Staubarbeiten Atemschutz (filtrierende Halbmaske der Schutzgruppe FFP2/FFP3)
- Schutzhandschuhe aus Leder-Textilkombination für Trockenarbeiten
- Gummihandschuhe für Naßarbeiten

Handschuhe und Einmal-Anzüge verbleiben im Schadenbereich und können mehrfach verwendet werden, wenn ihr Zustand dies zuläßt. Filtrierende Halbmasken werden nur einmal getragen. Bei Gummihalbmasken sind die Hautkontaktflächen vor der Wiederverwendung durch feuchtes Abwischen mit Reinigungsmittel und Wasser zu reinigen. Nach Verlassen des Schadenbereiches ist eine gründliche Körperreinigung (Duschen) vorzunehmen.

Entsorgung

Schon bei den Aufräumarbeiten sollten Brandrückstände und Abfälle so sortiert werden, daß diese durch entsorgungspflichtige Körperschaften oder Dritte (s. Anschriften) leichter verwertet beziehungsweise entsorgt werden können.

Dazu sollten Brandrückstände bereits an der Brandstelle getrennt werden in:

- verwertbare Bestandteile
- nicht verwertbaren Restmüll einschließlich brandverschmutzter und rußbeaufschlagter Materialien
- besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle)

Verwertbare Bestandteile sind z.B.:

- Elektrogeräte, metallische Bestandteile (Schrottverwertung)
- nicht brandverschmutzte Steine, Ziegel, Mauerreste (Bauschuttrecycling)

Beispiele für **nicht verwertbaren Restmüll**:

- Arznei- und Lebensmittel, die offen gelagert, deren Verpackung vom Brandrauch durchdrungen oder die von der Wärme betroffen wurden, müssen vernichtet werden.
- Brennbare Bestandteile (verkokte Kunststoffprodukte, Holz, Teppiche, Tapeten und Rückstände aus den Reinigungsmaßnahmen) können in der Regel der Hausmüllentsorgung zugeführt werden.
- Nicht brennbare Bestandteile (wie brandverschmutzte Steine, Ziegel, Mauerwerk) können in der Regel zu einer Deponie gebracht werden.

Erkennbare **Sonderabfälle** (z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Batterien) sollten wie üblich getrennt den bekannten Entsorgungswegen zugeführt werden. Sonderabfälle, die nach Art und Menge haushaltsüblich sind, können an bestimmten Wertstoffhöfen abgegeben werden. Wo sichtbar größere Mengen PVC oder andere chlororganische Stoffe enthaltende Materialien verbrannt bzw. verschwelt sind, sollte der Entsorgungsweg von der zuständigen Abfall- bzw. Umweltbehörde festgelegt werden.

Bezugsadressen und Ansprechpartner zu Fragen nach dem Brandereignis (beispielhafte Aufzählung)

Brandschadenbeseitigung

Für Rückfragen zur Brandschadenbeseitigung und für weitere Auskünfte steht Ihnen außer Ihrer Feuerwehr zur Verfügung:

(Adresse, Ansprechpartner, Tel., Fax)

Schutzausrüstung

Sofern Sie selbst Reinigungs- und Aufräumarbeiten durchführen, sollten Sie sich entsprechende Schutzkleidung in Baumärkten oder bei Fachfirmen besorgen. Hinweise können Sie in den „gelben Seiten“ unter den Stichworten

- Arbeitsschutzausrüstung oder
- Berufsbekleidung

finden.

Entsorgung

Rückfragen zur Entsorgung der Brandrückstände richten Sie bitte an das Amt ..
(Adresse, Ansprechpartner, Tel., Fax)

bzw. an

(Adressen, Ansprechpartner, Tel., Fax und Öffnungszeiten von Annahmestellen für Bauschutt, Sonderabfall, Hausmüll, Recycling-/ Wertstoffhof, Hausmülldeponie etc. - sofern zutreffend)